

# Finanzordnung

des Studierendenrates der Hochschule Zittau/Görlitz



Stand 24.07.2016

Dieser Ordnung ist das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz ([SächsHSFG] Stand: 01.04.2014), und die Studierendenordnung der Studierendenschaft der HSZG ([StudiO] Stand: 01.05.2015) übergeordnet. Alle Ordnungen der Studierendenschaft (Studierendenordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung des StuRa, Finanzordnung, Ordnung des Referats Finanzen) bilden eine Ordnung und sind zu beachten.

[Die Hochschule Zittau/ Görlitz im folgenden HSZG genannt]

[Der Studierendenrat im folgenden StuRa genannt.]

[Der Fachschaftsrat im folgenden FSR bzw. FSRs genannt.]

## §1 Reisekostenerstattung

- (1) Der StuRa kann Reisekosten für Mitglieder des StuRa und Studierende erstatten, wenn ein Nutzen im Sinne der Studierendenschaft ersichtlich ist.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nur, wenn der/die Referatsleiter/\_in Finanzen dies vor Antritt der Reise zusichert oder der StuRa dies beschließt.
- (3) Für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden maximal die Kosten der günstigsten benutzten Fahrkarte auf der kürzesten Route erstattet.
- (4) Im Falle der Nutzung eines privaten Fahrzeuges ohne triftigen Grund werden in entsprechenden Anwendungen §5 (2) SächsRKG nur die Kosten erstattet, welche einer Fahrkarte der günstigsten und kürzesten Route oder eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,17 €. Bei Mitnahme weiterer Personen erhöht sich die Kilometerpauschale um 0,02 € für jede zusätzliche Person.
- (5) Wird vor Antritt der Fahrt ein triftiger Grund für die Benutzung des privaten Fahrzeuges (durch die/den Referatsleiter/\_in Finanzen) anerkannt, wird gemäß §5 (3) SächsRKG eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 €. Bei Mitnahme weiterer Personen erhöht sich die Kilometerpauschale um 0,02 € für jede zusätzliche Person. Ein triftiger dienstlicher Grund für die Benutzung eines privaten Fahrzeuges liegt insbesondere vor, wenn:
  1. der Geschäftsort oder bei mehreren Geschäftsorten einer dieser Orte mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur schwer erreichbar ist
  2. durch die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges voraussichtlich eine erhebliche Arbeitszeiterparnis eintritt
  3. sich bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges voraussichtlich eine Kostenersparnis ergibt (ist bei der Beantragung der Reise nachzuweisen)
  4. auf der Reise umfangreiche Akten, Gegenstände mit größerem Gewicht (mind. 15 kg) oder sperrige Gegenstände mitzuführen sind, die selbst beim Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels unzumutbar machen,
  5. Umstände, die die Nutzung des eigenen Fahrzeuges zwingend notwendig machen,
  6. Ein oder mehrere Mitfahrende, die im Auftrag der Studierendenschaft unterwegs sind.

## §2 Übernachtungskostenerstattung

- (1) Es werden maximal 50 € pro Übernachtung auf Nachweis erstattet, wenn die Reise nach 24.00 Uhr eines Tages endet oder bei Rückreise keine Beförderungsmöglichkeit innerhalb der folgenden 3 Stunden besteht.
- (2) Auf Beschluss des StuRaS können Übernachtungskosten für einen mehrtägigen Aufenthalt (z.Bsp: Vernetzungstreffen) vom StuRa auf Nachweis übernommen werden, wenn keine unentgeltliche Unterbringung angeboten wird.

## §3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des StuRaS oder Studierende, welche für den StuRa ehrenamtlich tätig sind, können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigungen (im weiteren AE genannt) bis zu einem Betrag (aktueller Stand 720 € nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz) je Kalenderjahr erhalten.
- (2) Höhere Aufwandsentschädigungen als die nach Absatz 1 sind an ein Mitglied nur gegen die Vorlage von Nachweisen über die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zulässig und erfordern einen Beschluss des StuRa. Die an ein Mitglied des StuRa maximal auszahlbare AE ist in diesem Fall auf die Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen begrenzt.
- (3) Jeder Referatsleiter kann pro Monat AEs bis zu einer Gesamtsumme von max. 200€ für Tätigkeiten des StuRa eigenständig auszahlen.
- (4) Die Auszahlung erfolgt nach schriftlicher Beantragung beim Referatsleiter Finanzen durch den Kassenverantwortlichen. Dem Antrag ist ein schlüssiger Tätigkeitsnachweis anzufügen. Die jeweilige Referatsleitung informiert den Studierendenrat über den Vorgang.
- (5) Eine Aufwandsentschädigung kann auf Leistung erfolgen, die besonders zeit- und arbeitsintensiv sind. Diese kann durch den StuRa auf Antrag beschlossen werden, wobei eine Summe von 350 € nicht ohne Begründung überschritten werden darf. Absatz 1 ist zu beachten.

## §4 Sitzungsgeld

- (1) StuRa-Mitglieder erhalten für die Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 € je Sitzung.
- (2) Das moderierende und protokollierende Mitglied einer Sitzung haben Anspruch auf je 30 € Sitzungsgeld pro Sitzung.
- (3) Bei unzureichender Zu- bzw. Nacharbeit hat der StuRa die Möglichkeit die Zahlung auf Grundlage eines Beschlusses zu verwehren.
- (4) Die Studierendenratsmitglieder, welche als Sitzungsprotokollant fungierten und zum Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht verabschiedete Protokolle in Arbeit haben („offene Protokolle“), ist die Auszahlung aller ausstehenden Sitzungsgelder zu verweigern, bis die betreffenden Protokolle vom StuRa beschlossen worden sind.

## §5 Beitragspflichtige Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft des StuRa in einem Verein oder einer anderen Institution, die zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, die den Betrag von 250,- € pro Kalenderjahr übersteigen, ist nur gemäß §6 Abs. (6) der GeO zulässig.
- (2) Eine Mitgliedschaft in Vereinigungen, deren Aufgaben mit denen der Studierendenschaft unvereinbar sind, ist unzulässig.

## §6 Beteiligung an Aktivitäten Dritter

- (1) Eine finanzielle Beteiligung der Studierendenschaft an Geschäften, Aktionen oder Veranstaltungen Dritter ist nur dann zulässig, wenn die Studierendenschaft an diesen Aktivitäten ein erhebliches durch ihre Aufgabenstellung begründetes Interesse besteht.

## **Schlussbestimmungen**

### **§7 Änderung der Finanzordnung**

- (1) Die Beschlussfassung, Änderung und Aufhebung dieser Ordnung bedarf nach Beratung auf mindestens zwei Stura-Sitzungen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuRas.

### **§8 Veröffentlichung**

- (1) In diese Ordnung, in der vom StuRa beschlossenen Form, ist der Hochschulöffentlichkeit Einsichtnahme zu gewähren. Von dieser Möglichkeit ist die Hochschulöffentlichkeit an den dem StuRa zugewiesenen Aushang- und Auslegestellen über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen in Kenntnis zu setzen.

### **§9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Vorliegen der Voraussetzungen § 8 in Kraft. Dieses Datum und das Beschlussergebnis sind in der endgültigen Ausfertigung in einem Anhang festzuhalten. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisher gültigen Finanzordnungen des Studierendenrates der HSZG außer Kraft.